



# DIB THÜRINGEN



Ingenieurblatt regional

Nummer 12 / 2020

Infos und Mitteilungen der Ingenieurkammer Thüringen / Forum Thüringer Ingenieure

GASTBEITRAG VON EHRENPRÄSIDENT PROF. DR.-ING. HABIL. HANS-ULRICH MÖNNIG

*Herzlichen Dank für die Unterstützung durch die Vizepräsidentin der Bundesingenieurkammer, Frau Dipl.-Geo. Sylvia Reyer-Rohde, Geschäftsführende Gesellschafterin des e.t.a. Sachverständigenbüro Reyer, Erfurt, sowie durch Herrn Dr.-Ing. Wolf-Dietrich Krämer, Beratender Ingenieur, Geschäftsführender Gesellschafter Ingenieurbüro Dr. Krämer GmbH, Statik - Konstruktion - Baudynamik, Weimar, langjähriges, ehemaliges Mitglied der Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Thüringen.*

## HOAI und kein Ende – lasst uns nicht den Ast absägen, auf dem wir alle sitzen

### Inventur?

Am 17. Juli 2020 hatte Präsident Dräger (IKT) auf Einladung des Kammermitglieds Dipl.-Ing. Thomas Haustein (Geschäftsführer der Bau-Consult Hermsdorf, Gesellschaft Beratende Ingenieure mbH) in Gera ein Gespräch mit dem Parlamentarischen Staatssekretär im Bundesministerium des Innern für Bau und Heimat, Volkmar Vogel (MdB). Darüber ist ausführlich im Leitartikel des regionalen September-DIB/IKT berichtet worden.

Thematisiert wurden die Corona-Pandemie; das aktuelle HOAI-EuGH-Urteil und die Planungszukunft der freiberuflichen Ingenieure im Industrie- und Planungsstandard Industrie 4.0 BIM.

Es wurde unter anderem festgestellt,

- dass in einer Umfrage mehr als zwei Drittel der Thüringer Ingenieure ange-

ben, die Corona-Pandemie habe sich nachteilig auf die Berufstätigkeit ausgewirkt. Es sei aber eine Momentaufnahme und es ist zu befürchten, dass aus der allgemeinen finanziellen Belastung der Wirtschaft zukünftig weitere wirtschaftliche Einschränkungen der Ingenieurtätigkeit und Auftragslage folgen.

- Konkrete Zusagen des Staatssekretärs wie und ob für die fast 1.000.000 tätigen Ingenieure in Deutschland eine Unterstützung durch den Bund und die Länder zu erwarten ist, gab es nicht.

Zu diesen düsteren Prognosen zählt auch das EuGH-Urteil vom 4. Juli 2019, das die verbindlichen Honorare der Architekten und Ingenieure zur freien Verhandlungssache macht, – direkt formuliert –, dass die Planungsleistungen auf dem europäischen Markt, auch ‚verramscht‘

werden könnten. Nun mag die Wortwahl etwas überzogenen klingen, aber in der Rückschau der HOAI-Novellierungen, die nach langen Verhandlungen des AHO und der Kammern mit den zuständigen Bundesministerien schließlich zur HOAI-2009 bzw. 2013 geführt haben, hatte man schon den Eindruck, dass den Auftraggebern die „verordnete“ Honorierung der Planer missfiel. Das gipfelte aktuell in solchen Auswüchsen, dass die Planer in einer schon vorgedruckten Spalte der Angebotsunterlagen zu einem Honorarrabatt bis zu 40 % genötigt wurden.

Nichts anderes war der damals ausgehandelte Kompromiss in den HOAI-Fassungen 2009/2013, einige der bisher verbindlich geregelten Planungsleistungen einer freien Vertragsverhandlung zu überlassen. Die HOAI wurde in dieser modifizierten

### IMPRESSUM:

Herausgeber: Ingenieurkammer Thüringen,  
Körperschaft öffentlichen  
Rechts Gustav-Freytag-Straße 1,  
99096 Erfurt

Internet: www.ikth.de  
Mail: info@ikth.de  
Fax: 03 61 / 2 28 73 - 50  
Fon: 03 61 / 2 28 73 - 0  
GF: Dr.-Ing. Rico P. Löbiger

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe:

15.01.2021

Ihre Beiträge senden Sie bitte per E-Mail an  
l.bauer@ikth.de

Mit Namen oder Initialen gekennzeichnete Beiträge stellen die Auffassung der Autoren dar und nicht unbedingt die der Redaktion oder des Herausgebers. Es wird darauf hingewiesen, dass die inhaltliche und grammatikalische Gestaltung in der Verantwortung des jeweiligen Autors steht. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung. Das **DIB THÜRINGEN** ist offizielles Organ der Ingenieurkammer Thüringen und wird ihren Mitgliedern unentgeltlich zugesandt. Der Einzelbezug ist nach schriftlicher Bestellung gegen eine Schutzgebühr von 1,50 € zzgl. Porto möglich, soweit Exemplare vorrätig sind.

### Inhalt

Gastbeitrag Prof. Dr. Mönnig	1
Weihnachtsgruß	6
Zweite Sitzung der Vertreterversammlung 2020 / Geburtstage	7
Weiterbildungen / Seminare	8



Teil-Verbindlichkeit zur (deutschen) Binnens-Verordnung und die einheimischen Bieter haben bei europaweiten Angeboten freiwillig die damit für sie verbundenen Wettbewerbsnachteile zugunsten der europäischen Mitbieter in Kauf genommen. Das aber reichte nicht, um den erhobenen Vorwurf einer Diskriminierung für europäischen Bieter von Planungsleistungen zu entkräften. Die Bundesregierung hat nun innerhalb eines Jahres das EuGH Urteil zu berücksichtigen und die HOAI entsprechend anzupassen.

### Appell

Am 27. August 2020 hat der Arbeitskreis Wettbewerb und Vergabe der IKT den „Erfurter Appell der Ingenieurkammer Thüringen“ veröffentlicht und gefordert, nicht die Qualität der Ingenieurleistungen herabzusetzen, wie defacto mit dem EuGH Urteil entschieden wurde.

Die Kollegen des AK nehmen Bezug auf die kritische Entwicklung im Ingenieurwesen und mahnen dringend eine Akzeptanz und Beachtung „unserer anspruchsvollen Leistungen“ an:

- Stärkung des leistungsfähigen, qualitativ hochwertigen und unabhängigen Planungsmarktes, um für Ingenieurleistung in der Bundesrepublik Deutschland im Verbraucherinteresse und der aus dem Ingenieurethos auferlegten Verantwortung von Sparsamkeit, Ökologie und Nachhaltigkeit tätig werden zu können.
- Sie erheben die berechnete Forderung, dass dies nur zu erreichen ist, wenn eine unabhängige Kontrollorganisation besteht, wie sie die berufsständigen Kammern nicht nur in Deutschland, sondern auch im europäischen Geltungsbereich erfolgreich praktizieren.
- Sie plädieren für die schon mehrfach vorgetragene Forderung, dass die öffentlichen Auftraggeber Beratungs- und Planungsleistungen nur an nachgewiesenen fachlich qualifizierte Ingenieure vergeben. Die Kammern als Körperschaften Öffentlichen Rechtes sichern für ihre Mitglieder diese Unabhängigkeit und Interessenneutralität und die damit verbundenen Verpflichtungen der Ingenieure zur fachlichen Qualifizierung und Weiterbildung.
- „Es geht unserem Berufsstand nicht um eine Monopolisierung unserer Tätigkeit, sondern um eine qualitätsgerechte Transparenz und Fairness zwischen

den Bauverwaltungen und Freiberuflern im Wettbewerb der Ingenieure und Planer“; wird hervorgehoben.

- Damit verbunden ist die Forderung für eine nachhaltige Ingenieurausbildung auf einer breiten wissenschaftlich-technischen Basis an Universitäten und Fachschulen und die Einbindung qualifizierter praxiserfahrener Lehrbeauftragter für die vielfältigen Spezialisierungen der anspruchsvollen Ingenieuraufgaben.

Diese elementaren Forderungen sind über mehr als zwanzig Jahre in den dazu intensiv geführten Diskussionen zur Modernisierung und Qualitätssicherung der HOAI und der Verpflichtung der Planer zum Verbraucherschutz formuliert, vorgetragen und gefordert worden.

Nun ist es eine allseits bekannte Binsenweisheit, dass unser Metier des Bauens – wie kein anderes – in die natürlichen Gegebenheiten der Umwelt massiv eingreift, sie irreparabel verändert, und deshalb höchste Maßstäbe, insbesondere der Folgen unseres Handelns angelegt werden müssen.

Wir benötigen in der gesamtgesellschaftlichen Verantwortung Kriterien, die nicht den kurzzeitigen, sondern insbesondere den Wert der Nachhaltigkeit unserer Projekte beschreiben. Der Preis und die Kosten bestimmen immer noch den Projektzuschlag, obwohl beispielsweise die Energie-Ökonomie in Qualität und Quantität in den letzten Jahren auf gesetzlich geregelter Basis auch Planungsbestandteile geworden sind. Die Bewertungskriterien dafür sind teilweise weitgehend ausdifferenziert, manche aber auch überzogen. Der vorgezeichnete Weg insbesondere im Industriestandard 4.0 BIM ermöglicht mehrdimensionale Bewertungskriterien im Planungsprozess und deren Optimierung durch Variantenuntersuchungen zu berücksichtigen. Der bisherige Fokus auf lokale Auswirkungen eines Bauwerks mit relativ geringen Wirk-Radien könnte dann globaler und in einen komplexeren Zusammenhang technischer, ökologischer, ökonomischer Kriterien der allgemeinen Lebens-Grundlagen in den harmonisierten Kreislauf der Ressourcen eingeordnet werden. Das beschreibt sicherlich einen langen Weg. Er ist notwendig, um die nun auch international formulierten Ziele zum globalen Schutz unserer Umwelt zu erreichen.

Dazu gehört auch Korrektheit der Spra-

che: „BIM“: *Bauen-Informationen-Modellierung* dreht im Wortgebilde den logischen Ablauf des Planens und Bauens um. Das verwirrt die Unkundigen, die mit dem Bau (B) beginnen, dann Informationen zum Projekt einholen (I) und für die Eröffnungsfeier ein Modell (M) fertigen lassen. Beim *BER* hat man das zu ernst genommen, vielleicht auch bei *Stuttgart 21*, der *Elbphilharmonie Hamburg* und dem *PKW-Mautsystem* auf deutschen Autobahnen und Bundesstraßen.

Wir sollten für die Nichteingeweihten klarstellen, dass es richtig ist, zuerst alle Informationen (I) zu sammeln, dann das Modell (M) mit der kompletten Planung zu erarbeiten und erst dann mit dem Bauen zu beginnen (B). „IMB“ klingt vielleicht nicht so „cool“, aber es trifft zu und schafft Klarheit.

### Angemessenheit

Als dieser Beitrag Mitte September 2020 zu Papier gebracht wurde, liefen – wie man so schön sagt – bereits hinter den Kulissen intensive Bemühungen, das EuGH-Urteil zur HOAI in nationales Recht zu überführen. Die Ereignisse haben den ursprünglichen Tenor des Textes überholt, sodass nun eine Aktualisierung<sup>1</sup> erfolgt ist.

Am 8. Oktober 2020 informierte die Pressestelle der Bundesingenieurkammer, dass der Bundestag dem Entwurf der Bundesregierung zur Änderung *des Gesetzes zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistung* (Arch LG), dem notwendigen Ermächtigungsgesetz, zugestimmt hat. Festgeschrieben ist nun auch, eine *Angemessenheit von Honoraren* in der avisierten HOAI-Novellierung zu berücksichtigen. Es wird hervorgehoben, dass dadurch der gemeinsamen Forderung von Bundesingenieurkammer, Bundesarchitektenkammer und dem AHO gefolgt würde, denn, so wird betont, „Gute Qualität gibt es nicht zum Nulltarif. Das gilt auch für Ingenieurleistungen. Daher ist dies auch eine gute Entscheidung im Sinne des Verbraucherschutzes<sup>2</sup>“.

Diese diplomatisch formulierte Wortschöpfung der „Angemessenheit von Honoraren“ habe – so die Akteure und Interessenvertreter unseres Berufsstandes – erheblicher Anstrengungen bedurft und musste gegen den Widerstand der Auftraggeber durchgesetzt werden. Wenn nun mit diesem Bundestagsbeschluss zunächst die Voraussetzungen geschaffen wurden,

<sup>1</sup> Nach Unterlagen der Vizepräsidentin der BIngK, Dipl. Geologin Sylvia Reyer-Rhode, zur Änderung des Gesetzes zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen (Arch LG), Entwurf der Bundesregierung, Drucksache 19/23176 vom 7.10.2020, sowie Stellungnahme von AHO-BAK-BIngK zum Regierungsentwurf der ersten Verordnung zur Änderung der Honorarordnung zur Regelung für Architekten und Ingenieure (HOAI-Änderungsverordnung) vom 6.10.2020.

<sup>2</sup> Das allerdings erweist sich als Trugschluss, siehe dazu die Pressemitteilung vom 6.11.2020 der BIngK



um die HOAI zu novellieren, dann sollen in einem künftigen Stufenprogramm sowohl die Struktur, als auch die einzelnen Leistungsbilder auf die aktuellen Gegebenheiten des Bau- und Planungsprozesses angepasst werden, das, allerdings erst in der nächsten Legislaturperiode, dann aber als definierter Bestandteil im Koalitionsvertrag der neuen Legislative ab 2021. Das EuGH-Urteil kritisiert die Regelungen zum Honorar in der bisherigen HOAI-Fassung und verfügt, dass die Planungsleistungen innerhalb einer Honorarspanne in freier Verhandlung zwischen Auftraggeber und Planer zu vergüten sind. Die Honorartabellen der HOAI sollen als Orientierung bestehen bleiben, wobei – mehr kosmetisch-psychologisch – einige Bezeichnungen zu verändern bzw. zu ersetzen sind, wie „Basishonorarsatz“ oder „Mindestsatz“ durch „unterer Honorarsatz“ und dann auch „oberer Honorarsatz“.

Problematisch und letztlich entscheidend wird die Bestimmung, Begründung und Anwendung der auszuhandelnden Angemessenheit des Honorars sein. Beim Geld hört bekanntlich die Freundschaft auf: Der Auftraggeber möchte möglichst viel für wenig Geld und der Planer sieht sich in seiner wirtschaftlichen Abhängigkeit vermehrt unter Druck, wenigstens die einfache Reproduktion seines Aufwandes zu erreichen. Die Auftraggeber gegenargumentieren mit einem damit verbundenen bürokratischen Mehraufwand.

Die Vertreter der Planer haben dennoch auf der zunächst unbestimmten Begrifflichkeit der Angemessenheit des Honorars bestanden, sehen sich aber in der Pflicht, diese Honorarangemessenheit für die beschlossene Novellierung der HOAI konkret zu erfassen und ein System zu konzipieren, dass in dieser wichtigen Frage das Projekt nicht durch Rechtsstreitigkeiten belastet wird.

Aber wie die aktuelle Pressemitteilung der BInGK vom 6. November 2020<sup>3</sup> nun berichtet: „Der Bundesrat hat heute dem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf der Verordnung zur Änderung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) ohne Änderungen zugestimmt. Damit kann die geänderte HOAI wie geplant zum 1. Januar 2021 in Kraft treten. AHO, Bundesarchitektenkammer und Bundesingenieurkammer, die das Verfahren begleitet haben, sehen ein insgesamt tragfähiges, wenn auch nicht optimales Ergebnis“. Es fehlt insbesondere eine klare Aussage zur Angemessenheit der Honorierung.

Wie dieses „nicht optimale Ergebnis“ im Detail aussieht, ist aus ersten Stellungnahmen zu entnehmen. Der neu gewählte BInGK-Präsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp wird zitiert: „Grundsätzlich sind wir erfreut darüber, dass die HOAI auch künftig als verlässlicher Orientierungsrahmen zur Kalkulation von Honoraren für Architekten und Ingenieure dient. Allerdings hätten wir uns gewünscht, dass die Verordnung die Notwendigkeit deutlicher macht, dass diese Honorare auch in Zukunft angemessen sein müssen.“

„Es habe ja in der Begründung der Verordnung und in der Ermächtigungsgrundlage, dem ArchLG, selbst deutliche Hinweise darauf“ gegeben, „dass die nach der HOAI ermittelten Honorare angemessen sind.“

„Erinnert sei an das Vergaberecht, das für Planungsleistungen eindeutig den Leistungswettbewerb vorsieht. Damit bei Vergaben nicht doch gegen diesen Grundsatz verstoßen und verstärkt auf den Preis statt auf die Qualität geachtet wird, wäre eine eindeutige Bezugnahme auch im Wortlaut der Verordnung selbst wünschenswert gewesen“, ergänzte Barbara Ettinger-Brinckmann, Präsidentin der Bundesarchitektenkammer. „Wir appellieren an die Auftraggeberseite, weiterhin angemessene Honorare zu zahlen, auch und vor allem im Sinne der Qualität und des Verbraucherschutzes.“

„Der Vorsitzende des AHO, Dr.-Ing. Erich Rippert, fügte hinzu: „Erfreulich ist aber, dass die Fachplanungsleistungen der Anlage I Bauphysik, Geotechnik, Ingenieurvermessung sowie Umweltverträglichkeitsstudie künftig den Grundleistungen der HOAI gleichgestellt werden. Diese Leistungen sind integraler Bestandteil des Gesamtplanungsprozesses. Die Anpassung an die Vorgaben des EuGH-Urteils kann aber nur der erste Schritt gewesen sein. Erforderlich und notwendig ist nun, die HOAI grundlegend zu modernisieren und dabei auch die Honorartafeln anzupassen.“

Diesen Einschätzungen ist nichts hinzuzufügen, wohl aber werden Aufgaben, – gewissermaßen Schularbeiten – auf unserer Seite avisiert, die wir bisher offensichtlich nicht mit den notwendigen überzeugenden Argumenten der Auftraggeberseite vermitteln konnten. In allen Entgegnungen (auch an die Bundesregierung) verweisen wir pauschalisiert als Notwendigkeit für eine verbindliche Honorierung der HOAI, also einer *auskömmlichen Angemessenheit* unserer Leistungen, auf die „Qualität“ und den „Verbraucher-

schutz“. Beides sind mittlerweile begriffliche Worthülsen ohne Inhalt. Dies mit wirklich überzeugenden Inhalt der Auftraggeberseite zu vermitteln, die die Qualität und den Verbraucherschutz mittlerweile verallgemeinerbar, losgelöst von kulturell-soziologischen Zusammenhängen, betrachtet. Dies ist auch im Antrag vom EU-Staatsanwalt als einer der Gründe für das Vertragsverletzungsverfahren vor dem EuGH betont worden (siehe auch im Abschnitt Konformitäten). Diese Klarstellung mit inhaltlichen Argumenten muss eine der wichtigsten Aufgaben im eigenen Interesse für die allseits geforderte künftige Modernisierung der HOAI, strukturell und inhaltlich, auf unserer Seite werden.

### Unterschiede

Die Honorierung einer Planungsleistung ist nicht mit dem Entgelt wie für ein normales Produkt aus dem Handel vergleichbar. Sie muss das gewachsene Umweltbewusstsein und daraus erwachsenden Planungsleistungen in seiner ganzen Komplexität in gegenwärtigen und künftigen eine Projekten erfassen. Natürlich gibt es dabei eine Staffelung und unterschiedlich ‚lange Hebelarme‘ für notwendige Kriterien der Nachhaltigkeit unserer Leistungen. Ein Einfamilienhaus ist übersichtlich und beherrschbar, aber für dessen Flächenverbrauch bzw. der Optimierung individueller Wohnformen können sich die Betrachtungen schon erheblich ausweiten; die Planung einer Talsperre oder eines überregionalen Verkehrsweges als Extrem auf der anderen Seite bedarf mehrdimensionaler Entscheidungskriterien.

Die Gesellschaft ist in den letzten Jahrzehnten sensibilisiert und in Abwägung der Für und Wider in der Lage, weitreichende und abgewogener Entscheidungen zu akzeptieren oder auch zu verwerfen. In all diesen Überlegungen stecken notwendige konzeptionelle Vorarbeiten und aufwändige Leistungen, die die Qualität der Projekte beschreibt und in die Honorierung einfließen müssen. Sie stellen die angesprochene Angemessenheit des Honorars dar und sicher.

Dieser Prozess unterliegt, wie in den zurückliegenden HOAI-Fassungen ersichtlich, einer Entwicklung und hat sich den gesellschaftlichen und damit politischen Erkenntnissen und Forderungen anzupassen. Die Pauschalierung eines Honorars, ob nun, – wie bisher in relativ grobe Ordnungsprinzipien eingeordnet oder künftig frei verhandelt –, wird dennoch einer

<sup>3</sup> Siehe dazu die Pressemitteilung der BInGK vom 6.11.2020 unter <https://bingk.de/blog/hoai-2021-verlaesslicher-orientierungsrahmen-ohne-klare-aussage-zur-angemessenheit/#more-12654>



Differenzierung und Überarbeitung der Leistungsbilder im Sinne einer praxisvernünftigen Katalogisierung bedürfen. *Praxisvernünftig* heißt, die Handhabung der Pauschalierung im ursprünglichen Sinne der HOAI zu sichern und für beide Seiten einen unternehmerischen Freiraum zu erhalten, den wir brauchen, um unseren Auftrag zu erfüllen in der originären Einmaligkeit unserer Produkte, im Neuen zu optimieren und die notwendige soziale und technische Infrastruktur zu sichern. Aus den Erfahrung im Sachverständigenbereich ergibt sich, dass insbesondere im Bauwesen die Versuchungen zu Pfusch und Minderleistungen groß sind. Die Auslagerung von Teilleistungen auf Regionen mit niedrigen Löhnen sollte bei gleicher Angebotsqualität der Leistungen auch der adäquat üblichen Honorierung entsprechen. Es ist zu beobachten, dass das Lohndumping zu minderer Qualität führt und in der Folge hohe Schadensersatzforderungen letztlich bei den Haftpflichtversicherungen auf die Gemeinschaft der Versicherungsnehmer verteilt werden (müssen).

Und was ist eigentlich mit Aufträgen, die zunehmend das Leistungsprofil bestimmen und sich auf die Bestandsbauten, die Modernisierung, aber insbesondere auf die denkmalgeschützten Bauwerke beziehen?

Gerade in Thüringen gibt es eine besondere Bestandsdichte von Schlössern, die einen hohen kulturellen Wert haben und sensibel zu bearbeiten sind. Dass sich dann der Aufgabenbereich nicht nur auf rein technische und konstruktive Probleme bezieht, sondern der kulturelle Hintergrund, also die Geschichte und deren Einordnung in die Region zu beachten sind, ist ein wichtiges Kriterium der Vergabe, aber auch bei der Honorierung.

Es wird also weitere Kriterien bedürfen, die nicht nur den Preis, sondern insbesondere auch weiter gefasste Qualitätsparameter, auch des gesellschaftlichen Schutzes, in den Vertragsverpflichtungen der HOAI vorgesehen werden. Nachzudenken wäre deshalb Qualitätsnachweise verpflichtend zu fordern, beispielsweise über den Nachweis entsprechender Bildungsabschlüsse, belastbarer Haftpflichtversicherungen und Referenzobjekte, so wie es bereits in den Verpflichtungen von Kammermitgliedern geregelt ist. Die in einigen Bundesländern praktizierte Pflichtmitgliedschaft sollte allgemeingültig geregelt werden.

Den Rechnungshöfen sollten die dafür nötigen Kompetenzen bei der Prüfung von Vorhaben eingeräumt und als Entscheidungsmerkmale zwingend vorgegeben werden.

Wir sind also gut beraten, auch dazu endlich bessere als die bisherigen Argumente zu finden.

### Spurensuche

Die HOAI war als Verordnung zum Verbraucherschutz für Beratungs- und Planungsleistungen der Architekten und Ingenieure und als eine organisatorische und inhaltliche Leitschnur, – ursprünglich als Gebührenordnung geschaffen worden –, unterschieden in die einzelnen Leistungsbereiche von Bauwerken und Anlagen, die es ermöglichte, bis ins Detail der zu erbringenden Planungs- und Beratungsleistungen alle inhaltlichen, organisatorischen, wirtschaftlichen und baurechtlichen Erfordernisse eines Bauprozesses für die Beteiligten fair und transparent darzustellen.

Dieses Verfahren hat sich in jahrzehntelanger Praxis für alle Verantwortliche einer Bauaufgabe bewährt. In der ständigen Anpassung an die immer komplexer werdenden Planungsanforderungen, beispielsweise aus den hohen energetischen Forderungen für den Klimaschutz der Bauwerke, den sozialen Vorgaben des Gesundheits- und Arbeitsschutzes und dem gewachsenen Standard der Nutzer, sowohl im Arbeits- als auch im Wohnbereich, haben sich für die Architekten und Ingenieure hochkomplexe Planungsaufgaben entwickelt, die nicht nur einen ständigen fachlichen Weiterbildungsaufwand der Planer erfordern, sondern auch spezielle fachliche Netzwerke in den Planungsprozess einbezogen werden müssen. Dies vergrößerte den Aufwand der Planer und minderte das wirtschaftliche Ergebnis.

In das Planungsgeschehen sind außerdem neue kostenintensive Leistungs-Ebenen eingeführt worden, etwa in der Projektsteuerung, dem Arbeitsschutz, der Bauwerkssicherheit und gutachterlichen Dokumentationspflichten, was der Gesetzgeber teilweise bindend vorgeschrieben hat. Die Auftraggeber drängen auf entsprechende vertragliche Vereinbarungen und zusätzliche Leistungen, die nicht immer vergütet werden.

Die Planer sind durch die verbindlichen neuen gesamteuropäischen Normen- und Regelwerke zusätzlich belastet und bisweilen überfordert. Sie sehen sich einem juristisch ausgefeilten vertraglichen Haftungsrisiko ausgesetzt, das den Planer – zunächst im vertraglichen Außenverhältnis – gegenüber dem Bauherrn in eine allumfassende Haftung bringt und er sich bei Problemen oft nur mit langwierigen Gerichtsverfahren von einer „Erstverdächtigung befreien“ kann. Hinzu kam und kommt, dass sich das Honorarvolu-

men für den Planer nicht wesentlich vergrößert hat, aber immer mehr am Prozess beteiligte davon partizipieren.

Das Haftungs-Risiko besteht zunächst im Außenverhältnis für den Planer in seiner treuhänderischen Verantwortung gegenüber dem Bauherren. Die tätige Praxis zeigt, dass sich Verantwortliche der nachgeschalteten Leistungsebenen im Schadensfall zunächst zurücklehnen und den Planer *im Regen stehen lassen*.

Diese, und weitere nicht plan- und nicht pauschalierbare Leistungen sind Risiken für die Honorierung der Planer und beeinflussen die „auskömmliche Angemessenheit“.

### Vergabe-Widersprüche

Stellt man obige Ausführungen in einen Zusammenhang mit aktuellen VgV-Verfahren beispielsweise für die Tragwerksplanung, die zwar die HOAI als Grundlage für die Honorarvereinbarung anwenden, so ist mehrfach auf Vordrucken der öffentlichen Auftraggeber zur Honorarermittlung bzw. zum Honorarangebot eine Zeile „Preisabschlag“ vorgegeben. Diese Praxis entbehrt jeglicher Logik und widerspricht, direkt gesagt, den „guten Sitten“.

Zum Zeitpunkt der Vergabeverfahren liegen keinerlei Planungsgrundlagen vor, die das zu beauftragende moderne Bauwerk in seinen wesentlichen Anforderungen beschreiben. Der Bieter kennt zu diesem Zeitpunkt weder die Bauweise noch den damit verbundenen Schwierigkeitsgrad der Tragstruktur, der sich erst nach mehreren Variantenuntersuchungen ergibt und der sich letztendlich in der Honorarzone widerspiegelt. Die Festlegung der Honorarzone sollte im Übrigen sinnvoll erst in der LP 3 erfolgen. Wie kann dann zu diesem Zeitpunkt ein Bieter einen bis zu 40%igen Nachlass auf sein gesamtes Honorar geben? Das müsste doch einem sachkundigen öffentlichen Auftraggeber bewusst sein! Wie kann er sich vertraglich mit solch einem Bieter binden, der gezwungen ist zu spekulieren? Würde man in dieser Weise bei komplexen *Bauleistungen* so verfahren, brauchte man zur Auftragsvergabe ebenfalls kein LV. Es würde funktional ausgeschrieben werden. Tatsächlich liegen allerdings bei der Vergabe von *Bauleistungen* schon ausführliche Planungen vor, die sich in einem Leitungsverzeichnis für die Bieter widerspiegeln. Er ist dann in der Lage, ein durchdachtes Preisangebot abzugeben. Auch dieser Widerspruch der Vergabe von Planungsleistungen in dieser frühen Phase muss in der avisierten Novellierung der HOAI aufgelöst werden.



## Entwicklungen<sup>4</sup>

Der Bundesrat hatte die Bundesregierung aufgefordert, die Fassung der HOAI von 1996 „zu vereinfachen, transparenter zu gestalten, Anreize für kostensparendes Bauen aufzunehmen und durch die Eröffnung von Verhandlungsspielräumen flexible Reaktionen auf die jeweiligen Marktbedingungen zu ermöglichen.“ Es sollte deshalb im Rahmen der Koalitionsvereinbarungen vom 11. November 2005 die HOAI systemkonform vereinfacht, transparenter und flexibler werden. Die seit 1996 nicht angepassten Honorarsätze seien zu erhöhen. Die Tafelwerte sollten durchgängig um 10 % angehoben werden. Die Grundlagen der Honorarfestsetzung waren nicht mehr die Baukosten, sondern sind nach der Entwurfsplanung zu berechnen.

Dabei ist zu beachten, dass den Planern, die an die verordneten Honorargrundsätze der HOAI gebunden sind, schon in den damals zurückliegenden 12 Jahren durch die jährlichen Inflationsrate von 2 % etwa ein 20 %-iger Vermögensverlust entstanden ist, den die zehnprozentige Erhöhung der Honorarsätze nicht annähernd ausgleichen hat.

Die Bundesingenieurkammer hat sich in der Phase dieser Neugestaltung der HOAI intensiv um Regelungen bemüht, die in den Referentenentwürfen des zuständigen Bundeswirtschaftsministeriums enthaltenen Vorschläge für Planungs- und Ingenieurleistungen zwar flexibler und transparenter zu gestalten, aber das Grundprinzip einer durchgängigen Honorargestaltung, wenn auch auf veränderter Berechnungsgrundlage, zu erhalten.

Bis zum ersten Entwurf der neuen HOAI, der dann als HOAI 2009 verordnet wurde, war von Seiten des Bundeswirtschaftsministeriums das Bemühen spürbar, den Planungs- und Entwurfsprozess weitestgehend zu liberalisieren. Das entsprach den Wünschen und wirtschaftlichen Forderungen der Immobilienwirtschaft. Es ist anzunehmen, dass deren Forderungen stärker nachgekommen wurde als denen der Vereinigungen der Ingenieure und Architekten. Letztendlich kam es zum Kompromiss, dass künftig die Honorarbindung nach der veränderten Berechnungsgrundlage nur für die *reinen* Planungs- und Entwurfsleistungen bindend waren. Die Leistungen für Geotechnik, Vermessungswesen, Bauphysik, Schallschutz und Raumakustik sowie

Bodenmechanik waren nicht mehr im verbindlichen Teil der HOAI enthalten. Sie galten nun als *Beratungsleistungen* nach der unverbindliche Vorschrift im Anhang der HOAI und konnten frei mit dem Auftraggeber verhandelt werden.

Der insbesondere durch die EU vorgebrachten Kritik, die HOAI sei gegen andere Architektur- und Ingenieurberufe der EU-Staaten diskriminierend, wurde begegnet, dass die HOAI ausschließlich für im Inland d. h. in der Bundesrepublik ansässige Büros gelten soll.

In den beiden Sonderausgaben der mitteleuropäischen Ingenieurkammern (HOAI 2009 und HOAI 2013) wurden ortsübliche, angemessene und auskömmliche Stundensätze zur Abdeckung der Büro- und Nebenleistungen vorgeschlagen: 90-173 € für den Auftragnehmer; 84-126 € für technische/wirtschaftliche Mitarbeiter und 72-88 € für technische Zeichner/sonstige Mitarbeiter.

Diese Empfehlungen aus statistischen Unterlagen werden nach den Erfahrungen unserer Ingenieurbüros in den Verhandlungen mit dem Auftraggeber bis auf 37,50 € je Ingenieur-Stunde gedrückt. Sie beklagen, dass sich in den Vordrucken zur Honorarermittlung einiger öffentlicher Auftraggeber und dann in den Formulare der Honorarangebote eine gesonderte Rubrik „Preisabschlag“ findet und die Bewerber im ruinösen Wettbewerb zu erheblichen Nachlässen ihrer Ingenieur- und Planungsleistungen genötigt werden.

Diese offensichtlich ausschließlich auf wirtschaftliche Effizienz, nicht auf Nachhaltigkeit gerichtete Politik führt mit dem EuGH-Urteil zur Vernichtung der letzten qualitätssichernden Bastion, Architekten- und Ingenieurleistungen nach den bekannten hohen technisch-wissenschaftlichen und ethischen Prinzipien auskömmlich durch die am Planungsprozess Beteiligten zu erbringen.

Bei allem Verständnis für den freien Zugang zum liberalisierten europäischen Markt können nicht alle Leistungen honorargünstiger – global gedacht – *ausgelagert werden*. Die Praxis zeigt, dass sich dann der Schadensanteil durch Planungs- und Beratungsfehleistungen erhöht. Nicht zuletzt halten sich die Haftpflichtversicherer schadlos und erhöhen die Prämien, die wir dann alle zu tragen haben.

Wir erleben es bei den Studienbewerbern allgemein, dass der Hang zu *Spaß*

und *Vergnügen* in zahlreichen Studienangeboten überwiegt, viele nach einem langen Studium keinen oder keinen adäquaten Arbeitsplatz finden und nur etwa 5 % solcher Studienabgänger einen ihrem Studiengang entsprechenden Berufsweg einschlagen.

## Konformitäten<sup>5</sup>

„Am 28. Februar 2019 hat der Generalanwalt beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) in einem Verfahren gegen Deutschland (Rs. C-377/17) zur Frage der Konformität der HOAI mit dem Europarecht seinen Schlussantrag abgegeben. Er kam zu dem Fazit, dass das bindende Preisrecht der HOAI europarechtswidrig (wegen Verstoßes gegen die Dienstleistungsfreiheit) ist. Es gebe auch keine nachgewiesene Rechtfertigung dadurch, dass dieses für die Gewährleistung hoher Qualitätsstandards oder für den Verbraucherschutz erforderlich wäre. Genau das hatte Deutschland immer – und auch in jenem Verfahren – angeführt; aber eben nicht ausreichend belegen können, wie der Generalanwalt nun festhielt. ...“ Als Zielsetzung der Kommission in dem Verfahren war die Beseitigung jeglicher Honorarordnungen in den freien Berufen, um das Recht auf freie Niederlassung in Europa unter Freiberuflern zu gewähren. Obwohl die „EU-Konformität“ auch nach Meinung des wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages (2008) für die Novellierung der HOAI im Jahr 2009 eine Vereinbarkeit mit der EU-Dienstleistungsrichtlinie für „durchaus möglich“ gehalten hat, wird im EuGH-Urteil die deutsche Argumentation zum Verbraucherschutz (Vermeidung des Mietanstieges) als nicht zwingend für eine verbindliche Honorarordnung gewertet. Auch der Bezug zum Freshfield-Gutachten, wonach dem Vorrang des höherrangigen EU-Vertrages vor der EU-Dienstleistungsrichtlinie eine höhere Priorität eingeräumt wird, fand keine Beachtung. In der deutschen Argumentation wird auch auf die juristischen Auslegungen des Gutachtens verwiesen, nachdem es „die ungeschriebene Kategorie ‚zwingende Gründe des Allgemeininteresses‘“ gibt.<sup>6,7</sup>

Wenn die deutsche Argumentation zur Abwehr des Vorwurfs der *nicht gegebenen EU-Konformität* sich zutreffend zwar auf den Verbraucherschutz, aber dort nur beispielhaft auf die Vermeidung des Mie-

4 Bundesrat, Drucksache 395/09 vom 30.4.2009, Verordnung der Bundesregierung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen – HOAI

5 [[https://de.wikipedia.org/wiki/Honorarordnung\\_f%C3%BCr\\_Architekten\\_und\\_Ingenieure](https://de.wikipedia.org/wiki/Honorarordnung_f%C3%BCr_Architekten_und_Ingenieure)], abgerufen am 8.11.2020, 14Uhr10.]

6 Sonja Smalian, IZ Jobs, 03.09.2015; EU-Kommission attackiert die HOAI [<https://www.iz-jobs.de/karriere/themen/eu-kommission-attackiert-die-hoai,132924.htmlhttps://directors-and-officers-versicherung.com/wissenswertes/architekten-ingenieure/eugh-hoai/>], abgerufen:8.11.2020, 14 Uhr 30]

7 Unzureichende Einhaltung der Dienstleistungsrichtlinie bei reglementierten Berufen – Kommission leitet gegen sechs Mitgliedstaaten Vertragsverletzungsverfahren ein [[https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP\\_15\\_5199](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_15_5199)], aufgerufen am 8.11.2020, 15 Uhr]. EUC; Pressemitteilung, Brüssel, 18. Juni 2015.



anstieges beruft, dann scheint dies eine schädlich verkürzte Betrachtungsweise zu sein. Wie bereits oben dargelegt, gibt es zwar einen gewisse Vorrang der Honorierung für geregelte Berufe, wie er für die Architekten gegeben ist. Es erwächst aber daraus eine weitaus größere Verantwortung für die globalen gesellschaftlichen und gesamtökologischen Auswirkungen, als es mit – allem Respekt – bei Steuerberatern und vergleichbaren Honorarordnungen anderer Berufsgruppen ohne eine gesamtgesellschaftliche Verantwortung für berufsbedingte Eingriffe in die Lebensumwelt zu haben. Das angesprochene Argument zu ‚Gründen des Allgemeininteresses‘ hat aus deutscher Sicht nicht nur diesen technisch-philosophischen Aspekt, sondern greift mit der globalisierten HOAI maßgeblich in die nationale Struktur der Planungsbüros ein, die gegenüber ausländischen Planungsgesellschaften mit mehreren 1000 Mitarbeitern und niedrigem Lohnniveau den deutschen Markt und die kleinteilige, insbesondere im Osten gewachsene Bürostruktur unter existenziellen Druck setzen. Diese Büros sind hochqualifiziert und leistungsfähig. Sie bestimmen in Deutschland den Mittelstand, und bearbeiten oft im Zusammenschluss mehrerer Einheiten auch größere Projekte. Sie sind in der Lage, die Flexibilität für einen zeitweilig instabilen Markt des Planens und Bauens sozial verträglich zu erhalten. Große Einheiten regeln diese Schwankungen durch Massentlassungen oder Ausgliederungen, die immer mit einem allgemeinen Qualitätsverlust verbunden sind.

Es liegt demnach an uns, diese *Angemessenheit* in der gebotenen Komplexität unserer nationalen Bedingungen konkret zu erfassen, um damit die EU-rechtlich verordneten Randbedingungen unbürokratisch zu handhaben und durch unsere anerkannten, hochqualifizierten Leistungen die *auskömmlichen* und *angemessenen* Honorarforderungen erfolgreich in die Verhandlungen einzubringen. Planen und Bauen beruhen auf kulturellen und national verwurzelten Grundlagen, die sich nicht auf Algorithmen mit europäischer Allgemeingültigkeit reduzieren lassen. Es scheint, dass dies im europäischen Regelungsbedürfnis übersehen wird. Darin liegt auch eine gewisse Gefahr für den Erfolg unserer Leistungen. Um dies deutlich zu machen, insbesondere Politiker von diesen Zusammenhängen zu überzeugen, bedarf es weiterer intensiver Bemühungen. Dies darf nicht, – zumindest in den fachbezogenen Grundlagen – berufsfernen Formalisten überlassen werden.

#### Forderungen

So richtet sich der Appell der Thüringer Ingenieure – und im Sinngehalt auch der Architekten – an die Politik, den Verfall der mathematisch-naturwissenschaftlichen und planungs-entwurfsbezogenen Fächer in Theorie und Praxis und in einer gesamtgesellschaftlichen soziokulturellen Verantwortung nicht zuzulassen, aber auch insbesondere an uns, die wir mit Freude als Ingenieure und Architekten für das Gemeinwohl arbeiten, endlich unsere verschlafene Deckung zu verlassen und

Fehlentwicklungen entschieden zu widersprechen. Planen und Bauen sind sensible Leistungen der regionalen Soziokultur und keine objektivierbaren Prozesse.

Um dies zu erreichen, brauchen wir eine durchsetzungsstarke und kompetente politische Lobby, nicht nur aus Juristen, sondern aus Fachleuten des Metiers der Architekten und Ingenieure.

Die Gespräche auf der Präsidenten-Ebene in den Ländern, aber insbesondere im Bund, sollten in diesem Sinn mit konkreten Vorschlägen und Forderungen fortgesetzt und intensiviert werden. Wie sich zeigt, müssen wir im Selbstverständnis und in einer überzeugenden inhaltlichen Argumentation, die es in Arbeitsgruppen mit Sorgfalt vorzubereiten gilt, für die Modernisierung der HOAI streiten, für die fachlich inhaltliche Struktur, aber auch im Bewusstsein keine Produkte von der Stange, sondern originäre Leistungen zu verantworten, die massiv in unsere Lebensgrundlagen eingreifen können.

Aus dieser Einmaligkeit erwächst der Anspruch einer angemessenen auskömmlichen Honorierung. Architekten und Ingenieure sind hochqualifizierte Dienstleister. Sie repräsentieren den Mittelstand. Der Leistungswettbewerb kann sich nur auf eine hohe Verantwortungsebene beziehen. Wenn durch wirtschaftliche Restriktionen dies nicht mehr möglich ist oder nicht mehr gewährleistet wird, verliert unsere Gesellschaft im sozialen Verständnis, technisch und kulturell.

Wir wünschen Ihnen  
ruhige Festtage und  
einen guten Start  
ins Jahr 2021.



Die Geschäftsstelle der Ingenieurkammer  
Thüringen ist vom 23. Dezember 2020 bis  
einschließlich 1. Januar 2021 geschlossen.

Im Zuge der beabsichtigten Neugestaltung der Website der Ingenieurkammer Thüringen freuen wir uns über Zuarbeit auf [info@ikth.de](mailto:info@ikth.de) in Form von Bildern oder Textbeiträgen zu interessanten Projekten, die unsere Kammermitglieder umgesetzt haben.



## Zweite Sitzung der Vertreterversammlung 2020

*Am 4. November fand die zweite Vertreterversammlung 2020 im großen Saal der IHK Erfurt statt.*

Kammerpräsident Dipl.-Ing. Elmar Dräger konnte die Mitglieder der Vertreterversammlung am 4. November 2020 im großen Saal der IHK Erfurt zur zweiten Präsenzsitzung begrüßen. Die Beschlussfähigkeit der Vertreterversammlung, entsprechende Regelungen dazu trifft das ThürAIKG, war durch die einschlägigen Corona-Verordnungen des Landes und der Stadt Erfurt nicht in Frage gestellt.

Präsident Dräger ging zu Beginn der Sitzung kurz darauf ein, welche Betroffenheit des Berufsstandes durch die Corona-Auswirkungen gegenwärtig besteht und auf welche Entwicklungen sich perspektivisch ggf. noch eingestellt werden muss. Da auch weiterhin nicht ausgeschlossen werden kann, dass eine schlechende Stagnation im Auftragsvolumen eintritt, schätzte der Kammerpräsident ein, dass neben einem angemessenen Planungsvorlauf auch die Entbürokratisierung der Vergabe von Planungsleistungen dazu beitragen kann, die Bürostruktur im Freistaat Thüringen in ihrem Bestand zu unterstützen.

Zentrale Themen des Präsidentenberichtes waren der gegenwärtige Stand des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen sowie der gegenwärtige Stand zur ersten Verordnung zur Änderung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI-Änderungsverordnung).

Des Weiteren ging der Präsident darauf ein, in welchen Veranstaltungs- bzw. Gesprächsformaten berechnete Interessen des Berufsstandes gegenüber der Landespolitik und weiteren relevanten Akteuren adressiert worden sind.

Nach dem Bericht der Rechnungsprüfer zum Jahresabschluss 2019, der durch Herrn Dr.-Ing. Marko Broßmann vorgelesen wurde, ergriff das Vorstandsmitglied für Finanzen, Herr Dipl.-Ing. (FH) Reinhard Schmidt, das Wort und stellte insbesondere den Haushaltsplan für 2021 vor. Den Mitgliedern der Vertreterversammlung wurden entsprechende Beschlussvorschläge unterbreitet, die gewährleisten sollen, dass die Erfüllung der Kammeraufgaben auf hinreichendem Niveau abgesichert ist. Das betraf auch die Umsetzung von Arbeitsaufgaben, die im Rahmen der Vertreterversammlung am 25. Juni 2020 zur Stabilisierung der Finanzsituation beschlossen wurden.

Präsident Dräger ging in einem weiteren Tagesordnungspunkt auf die Errichtung einer digitalen bundesweiten Auskunftsstelle zu Berufsverzeichnissen und Listenverzeichnissen der Architektenkammern und der Ingenieurkammern (di.BAStAI) ein. Da bis Ende 2022 Verwaltungsleistungen digital anzubieten sind, unterstützen die Planer-Kammern (Architekten, Ingenieure) die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes durch die Bereitstellung einer ge-

meinsamen Datenbank zur automatischen Abfrage der Bauvorlageberechtigung. Die digitale Abfrage von Kammerlisten soll die Sicherheit bieten, dass nur qualifizierte Planerinnen und Planer Baugenehmigungen beantragen. Die Beteiligung der Ingenieurkammer Thüringen im Rahmen der Zusammenarbeit der Länderkammern zur Entwicklung einer gemeinsamen Datenbank, die über den XBau-Standard in den Digitalisierungsprozess eingebunden ist und Auskunft über die Bauvorlageberechtigung gibt, wurde durch die Vertreterversammlung befürwortet.

In einem zusätzlich aufgenommenen Tagesordnungspunkt referierte das Mitglied der Vertreterversammlung Herr Dipl.-Ing. Thomas Haustein zu den Aktivitäten des Arbeitskreises Wettbewerb und Vergabe der Ingenieurkammer Thüringen. Da im Nachgang des EuGH-Urteils vom 4. Juli 2019 zur HOAI sich Preisdumping bzw. Preisnachteile zu etablieren scheinen, hat der Arbeitskreis Wettbewerb und Vergabe den ERFURTER APPELL formuliert (siehe DIB Thüringen | Ingenieurblatt regional – Ausgabe 10/2020). Die Zielstellung besteht nicht zuletzt darin, öffentliche Auftraggeber dafür zu sensibilisieren, dass Qualität ihren Preis hat und deshalb im Vergabeverfahren ein Leistungswettbewerb durchzuführen ist. Ein Preiskampf unter den Bietern kann nicht dazu beitragen, am Ende ein qualitativ hochwertiges

### Geburtstage

**Wir gratulieren unseren Mitgliedern und wünschen alles Gute! (Dezember 2020)**

#### 50. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Lars Menge  
Dipl.-Ing. Heiko Hedderich  
Prof. Dr.-Ing. Holger Schmidt

#### 60. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Thomas Kraus  
Dipl.-Ing. (FH) Rüdiger Topf  
Dipl.-Ing. Kurt Lutsch  
Dipl.-Ing. (FH) Eberhard Ertmer  
Dipl.-Ing. Petra Nöthlich  
Dipl.-Ing. Karsten Schmidt  
Dipl.-Ing. (FH) Dietmar Schröter  
Dipl.-Ing. Thomas Jecke  
Dipl.-Ing. Peter Merz

#### 65. Geburtstag

Dipl.-Ing. Ralf Bathke  
Dipl.-Ing. Peter Schmeißer

Dipl.-Ing. Thomas Wanderer  
Dipl.-Ing. Hans-Ulrich Hagner  
Dipl.-Ing. Erhard Arnold  
Dr. oec. Uwe Möller

#### 66. Geburtstag

Dipl.-Ing. Peter Sarch  
Dipl.-Ing. (FH) Hubert Bruch  
Dipl.-Ing. (FH) Egon Rottenbacher  
Dr.-Ing. Hans-Gerd Lindlar

#### 67. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Hans-Jürgen Pfannschmidt  
Dipl.-Ing. (FH) Edgar Klingebiel

#### 68. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Jörg Klemp  
Dipl.-Ing. Peter Payer  
Dipl.-Ing. (FH) Harald Limpert

#### 70. Geburtstag

Dipl.-Ing. Heide Lochner  
Dipl.-Ing. Ulrich Wolf

#### 72. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Peter Gemmer

#### 75. Geburtstag

Dipl.-Ing. Bernd Wagner

#### 76. Geburtstag

Dipl.-Ing. Peter Wegmershaus

#### 81. Geburtstag

Dipl.-Ing. Karl-Heinz Klemm

#### 84. Geburtstag

Dr.-Ing. Willi Wille



Planungsprodukt zu erhalten. Der Vorstand wurde beauftragt, Aspekte, die mit der Vergabethematik im Zusammenhang stehen, genannt seien hier u. a. auskömmliche Honorare und Stundensätze sowie

das Qualitätsmerkmal „Kammermitgliedschaft“, noch stärker in die Öffentlichkeitsarbeit einfließen zu lassen. Zum Ende der Veranstaltung brachte Präsident Dräger die Hoffnung zum Aus-

druck, dass es schnellstmöglich gelingt, die Auswirkungen der Corona-Situation in den Griff zu bekommen und wünschte allen Anwesenden eine stabile Gesundheit sowie einen angenehmen Jahreswechsel.

**WEITERBILDUNGSANGEBOT DER INGENIEURKAMMER THÜRINGEN**

**Anmeldung und Informationen:**

Bauhaus Akademie Schloss Ettersburg gGmbH, Frau Kirchner-Schmidt, Am Schloss 1, 99439 Ettersburg  
Tel. 0 36 43 / 7 42 84 15  
Fax 0 36 43 / 7 42 84 19  
kirchner-schmidt@bauhausakademie.de,  
[www.bauhausakademie.de](http://www.bauhausakademie.de)

**Entgelte:**

1. Mitglieder der IKT, VBI-LV Thüringen (für Tagesseminare)
2. Mitglieder der AKT und anderer Architekten- und Ingenieurkammern, des BVS, VBI-LV Thüringen (für Lehrgänge)
3. Angestellte von Mitgliedern der AKT, IKT, LVS Thüringen, VBI-LV Thüringen; ö.b.u.v. Sachverständige, Mitglieder des BIV Hessen-Thüringen, von HWK, Anwaltskammern
4. Gäste

**Weiterbildendes Studium**

Berufsbegleitendes Zertifikatsstudium an der Bauhaus-Universität Weimar mit dem Abschluss als:

**Fachingenieur für Straßenbau**

FIS 12: 08. Januar 2021 bis 18. Juni 2021  
150 Fortbildungsstunden / 20 Präsenztage / Abschlussarbeit / Verteidigung  
Entgelt: 3.990 / 3.990 / 3.990 / 3.990 EUR zzgl. 250 EUR Prüfungsgebühr, 41,40 EUR Semesterbeitrag

Mehr Informationen und Anmeldung: [www.wba-weimar.de](http://www.wba-weimar.de)

**Zusatzqualifikationen**

**Erwerb der speziellen Koordinatorenkenntnisse nach Anhang C RAB 30**

SGK 60: 02.03.2021 bis 05.03.2021  
32 Fortbildungsstunden / Anmeldeschluss: 16.02.2021  
Entgelt: 550 / 590 / 670 / 790 EUR

**Fachplaner für vorbeugenden Brandschutz**

FB 25: 15.04.2021 bis 01.10.2021  
154 Fortbildungsstunden / 14 Präsenztage / Anmeldeschluss: 01.04.2021  
Entgelt: 1.980 / 2.120 / 2.410 / 2.830 EUR (zzgl. 250 EUR Prüfungsgebühren)

**Weiterbildungsveranstaltungen der Bauhaus Akademie Schloss Ettersburg im Januar und Februar 2021**

Datum	Seminar	Zeit / Uhr	Seminar-Nr.	Entgelt in EUR	Anmelde-schluss
12.01.2021	Instandsetzen und Modernisieren von Flachdächern	09:00 – 16:30	120121 K	190 / 200 / 230 / 270	22.12.20
13.01.2021	Von dem EnEG (EnEV) und EEWärmeG zum Gebäudeenergiegesetz (GEG)	09:00 – 16:30	E-130121 K	170 / 180 / 205 / 240	22.12.20
14.01.2021	AVA – Ausschreibung und Vergabe. Basiswissen nach VOB 2019	09:00 – 16:30	A-140121 M	170 / 180 / 205 / 240	22.12.20
15.01.2021	Baukosten. Ermittlung und Prognose nach DIN 276: 2018-12	09:00 – 16:30	A-150121 M	170 / 180 / 205 / 240	22.12.20
18.01.2021	VOB/C und Mängelmanagement	09:00 – 16:30	180121 R	150 / 160 / 180 / 210	04.01.20
19.01.2021	Online-Vortrag: Nachhaltigkeit beim Bauen	14:00 – 16:00	190121 K	70 / 70 / 80 / 90	05.01.20
20.01.2021	Online-Vortrag: Planen und Gestalten mit Fertigelementen – Technologie, Ökonomie, Ökologie	14:00 – 16:00	200121 K	70 / 70 / 80 / 90	06.01.20
28.01.2021	Tagung: 16. Thüringer Brandschutz-Werkstatt	09:00 – 16:30	FBW-16	180 / 190 / 210 / 240	10.12.20
01.02.2021	Konflikte erkennen und lösen	09:00 – 16:30	010221 M	190 / 200 / 230 / 270	18.01.21
02.02.2021	Projekttag: Mitarbeiterführung im Architekturbüro	09:00 – 16:30	020221 M	190 / 200 / 230 / 270	19.01.21
04.02.2021	Online: Lüften mit Fenstern verboten? Die neue DIN 4108-8 Lüftung und Lüftungskonzepte – wer ist hier in der Pflicht?	13:30 – 16:45	E-040221 K	85 / 90 / 100 / 120	21.01.21

Bitte beachten Sie: Um möglichst flexibel auf die aktuellen Umstände und die geltenden Verordnungen reagieren zu können, ist die Durchführung vieler Fortbildungsangebote sowohl vor Ort als auch Online möglich. Die Entscheidung kann je nach Sachlage kurzfristig getroffen werden. Bitte informieren Sie sich auf [www.bauhausakademie.de](http://www.bauhausakademie.de) über unser aktuellen Weiterbildungsangebote.